

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungs Rath, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernste mit der Gütersönderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwägung der grossen Vortheile, die zu erwarten sind, wenn dies wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungscommission übertragen würde, die mit Einsicht, Genauigkeit und strenger Unpartheilichkeit arbeiten, und diese Angelegenheit eher beseitigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzministerium zu thun im Stande ist;

In Erwägung, daß eine solche Commission aus Männern bestehen müsse, die sowohl durch ihre Talente und Kenntnisse, als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Zutrauen einzusößen wußten, beschließt:

1. Das Geschäft der Gütersönderung in den ehemals regierenden Städten, werde einer besondern Commission übertragen, zu welcher hiemit ernannt seyen: die Bürger Bonstüe, gewesenes Mitglied des Senats; Ger mann, gewesenes Mitglied des grossen Rathes; Sch nell, Distriktsstatthalter von Burgdorf.

2. Diese Commission sey beauftragt, die Güter-Ansprüche des Staates und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln, Verträgen, oder öffentlichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen; die Artikel der mit den Gemeinden abzuschliessenden Uebereinkunft aufzustellen, oder im Fall das Interesse des

Staats mit den allzugrossen Forderungen der Gemeinden nicht vereinbar seyn soll, besondere Memoriale abzufassen, worinn die Ansprüche von Seite des Staats enthalten seyen, und welche sodann dem gesetzgebenden Rath mitgetheilt werden sollen, dem in schwierigen Fällen die endliche Entscheidung zukommt.

3. Diese Commission soll in ihren Operationen, so viel als möglich den Weisungen des Gesetzes vom 2ten April 1799 folgen.

4. Sie stehe in enger Verbindung mit dem Finanzministerium, von dem sie die nöthigen Direktionen erhalten, und welchem sie den Erfolg und die Resultate ihrer Verrichtungen von Zeit zu Zeit mittheilen wird. Im Fall ein Regierungs-Entscheid erforderlich ist; wird das Finanzministerium die Arbeit der Commission, begleitet mit seinem Berichte, dem Vollziehungs Rathe vorlegen, der das Weitere beschliessen wird.

5. Die Commission sey aufgefordert, ohne Aufschub zu ihren Verrichtungen zu schreiten.

6. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

Präsident: Lüthi.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft:

B. G. Sie fühlen gewiß mit uns die dringende Nothwendigkeit alle Vorkehrungen zu treffen, um besonders während einem Zeitraum, die innere Ruhe der Republik zu erhalten, der der Annahme einer neuen Verfassung vorangehen soll, und während dem

Das künftige Schickſal unſers Vaterlands beſtimmt werden muß. Offenbar kann dieſe Ruhe durch politiſche Geſellſchaften, die zu dieſem Ende nach berathſchlagenden Formen eingerichtet ſind, gefährdet werden. In verſchiedenen Gegenden haben ſich neulich mehrere ſolcher Geſellſchaften in dem Geiſte des einen politiſchen Extrems gebildet, um dem andern entgegen zu arbeiten. — B. G. Der Vollz. Rath wünſchte allen Uebeln, die aus ſolchen Geſellſchaften entſtehen könnten, durch das kräftigſte Mittel vorzubeugen — durch das Geſetz; und er würde Ihnen zu dieſem Ende einen zweckmäßigen Geſetzesvorschlag gemacht haben, wenn er nicht benachrichtigt wäre, daß ein ſolcher ſchon in Arau den geſetzgebenden Räten von einer eignen Commiſſion vorgelegt worden ſey, der ſich noch in ihren Archiven vorfinden und ſetzt zu benutzen ſeyn wird. Er ladet Sie daher ein, dieſen Gegenſtand in ſchleunige Berathung zu ziehen, und iſt überzeugt, daß Sie den Anlaß nicht verlieren werden, durch Ihre erſte öffentliche Akte Ihren feſten Willen gegen den Partheygeiſt beyder politiſchen Extreme zu beweifen.

Der Gegenſtand wird der Commiſſion über allgemeine Polizei zugewieſen.

Der Vollz. Rath verlangt einen Credit von 6000 Fr. für den Miniſter der Künſte und Wiſſenſchaften.

Der Gegenſtand wird der Commiſſion über öffentlichen Unterricht zugewieſen.

Folgende Zuſchrift eines Anzahl Bürger von Zürich wird verleſen:

An den neuen geſetzgebenden Rath der helvetiſchen Republik.

Bürger!

Endlich iſt das Ereigniß erfolgt, auf welches jeder Freund der Ordnung und Ruhe mit banger Sehnſucht harrete. Die Geſetzgebung iſt aufgehoben, welche durch leiſenſchaftliche Ausbrüche des Partheygeiſtes, durch Mangel an Kenntniß und Einſicht, durch demagogiſche Begriffe von Freyheit den Staat der Anarchie Preis gab, die beſtehenden Anſtalten in ihren Grundfeſten erſchütterte und jede kräftige Maßregel der Regierung lähmte. Klugheit und Kraft werden erfordert, um dem eingeriſſenen Verderben einen Damm entgegenzuſetzen und allmählig ein haltbares Gebäude aufzuführen. Zu Ihnen haben wir das feſte Zutrauen, Sie werden, bekannt mit der Lage unſers Vaterlandes, die ſicherſten und ſicherſten Mittel wählen, dem Unheile zu ſteuern. Schon lange haben Sie mit Geiſt und

Muth auf der Bahn des Rechtes gewandelt, während dem die Uebergewalt Sie zu ermüden und auf die Bahn der Ungerechtigkeit hinzureißen ſuchte. Nur Gerechtigkeit iſt es, welche Achtung erwirbt und welche am Ende den Sieg davon trägt. Ein Haardreit von der Gerechtigkeit ſich entfernen, heißt ſich dem ſchlüpfrigen Pfade der Regelloſigkeit überlaſſen. Sie werden gerecht ſeyn; aber mit beſſerm Erfolge, als Sie es biſsdahin waren. Sie werden gerecht bleiben, und wenn auch Tauſende, aus ihrer Zügelloſigkeit aufſchreckt, ein ohnmächtiges Geſchrey erheben. Dieſes Geſchrey iſt der letzte Laut der ſterbenden Ungerechtigkeit. Sie werden ihm mit der Stärke des Rechtes Stillſchweigen gebieten: und es wird ſich legen. Sie werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert, die heiligen Anſtalten der Kirchen, der Schulen, der Armen, welche am Rande des Unterganges ſchweben, ſchleunig auf dem einzigen Wege retten, auf dem ſie noch zu retten ſind: Sie werden nicht nur gute Geſetze geben, ſondern auch handhaben, und den erſten Uebertreter derſelben zum warnenden Beyſpiele der Andern, den Gerichten ausliefern: Sie und die Vollziehung werden jeden Beamten, der nicht nach dieſen Grundſätzen handelt, ſeiner Stelle entſetzen und ſie in die Hände Weiſer und Rechtschaffener legen. Dann werden ſich die kraftvollen Männer Helvetiens, jeder nach ſeinem Stand und Berufe, mit Ihnen vereinigen, um die blutenden Wunden zu heilen, von denen unſer Vaterland zerriffen iſt: dann werden Sie noch in den Segnungen der Nachwelt den Lohn finden, der Ihren Anſtrengungen und Aufopferungen gebührt. Seyen Sie unſrer Anhänglichkeit und Treue verſichert.

Republikaniſcher Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterſchriften.

Der Vollz. Rath ſchlägt eine Strafmilderung für Johann Wurfenberger von Dopplſchwand, Canton Luzern, vor.

Der Antrag wird der Commiſſion über Criminalgeſetzgebung zugewieſen.

Muret im Namen einer Commiſſion legt folgenden Bericht vor:

Die zur Unterſuchung der Botſchaft des Vollz. Rathes vom 11. Aug. ernannte Commiſſion findet, daß die Verſchiebung der Ur- und Wahlverſammlungen bis zu Einführung einer neuen Conſtitution eine natürliche Folge des Geſetzes v. 8. Auguſt ſey; daß deßwegen die Geſetze v. 29. und 31. Juli, die auf Ab-

haltung der Ur- und Wahlversammlungen und auf den Austritt einiger Mitglieder der verschiedenen Behörden Bezug haben, müssen zurückgenommen werden, und daß diese Mitglieder an ihren Stellen bleiben müssen, bis durch eine neue Verfassung neue Behörden entstehen werden. Aber gleichwie die Souveränität des Volks wesentlich auf dem unveränderlichen Recht beruht diese Versammlungen zu halten, und weil bey jedem Zustand der Dinge, wo die Volkssouveränität anerkannt ist, darüber keine Veränderungen als in Rücksicht der Art Platz finden können, so schien es der Commission wesentlich, das Volk zu versichern, daß dieses Recht zwar verschoben, aber nicht verloren sey. Indessen glaubt die Commission, daß diese für die Ruhe des Volks erspriessliche Zusicherung natürlich nicht in einem Erwägungsgrund eines Gesetzes angebracht, sondern der Gegenstand einer Proclamation werden soll, in welcher der gesetzgebende Rath seine Endzwecke und Absichten an Tag legen würde. — Die Commission schlägt daher vor, daß eine zwar kurze, aber freymüthige und kraftvolle Proclamation dem gegenwärtigen Gesetz vorausgeschickt und mit demselben bekannt gemacht werde, von welcher letzterem sie ihnen hier den Vorschlag mittheilt:

Gesetzvorschlag.

(Wir liefern ihn so wie er nach einiger Discussion angenommen ward.)

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes v. 11. Aug. 1800.
hat der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß da zufolge des Gesetzes vom 8. Aug. die gesetzgebenden Räte ihre Gewalt einem provisorischen gesetzgebenden Rath übertragen haben, um dieselbe bis zur Einführung und Annahme einer neuen Verfassung auszuüben, die Verfügungen des Gesetzes v. 31. Juli 1800 in Betreff der neu zu wählenden Mitglieder des gesetzgebenden Corps nicht Platz finden;

In Erwägung, daß durch eine neue Constitution die Cantonsbehörden wesentlichen Abänderungen werden unterworfen werden, und daß eine bis dorthin dauernde Wiederbesetzung dieser Stellen Männer von ihren gewöhnlichen Arbeiten abhalten und sie für eine kurze Zeit zu Aemtern berufen würde, welche ihnen eben deswegen beschwerlich werden müßten;

In Erwägung, daß eine wirkliche Wiederbesetzung der durch den leztthin erfolgten Austritt einiger Mitglieder des obersten Gerichtshofs erledigten Stellen, die nemlichen Schwierigkeiten mit sich bringt;

In Erwägung endlich, daß die Zeit, wo die Urversammlungen hätten gehalten werden sollen, nahe ist — nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Gesetz v. 31. Juli 1800, betreffend die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen für Wiederbesetzung der Behörden, ist zurückgenommen.
2. Das Gesetz v. 29. Juli 1800 in Betreff des Austritts der Mitglieder des obersten Gerichtshofs und aller andern Cantonsbehörden, ist auch zurückgenommen.
3. Die bisherigen Mitglieder der Cantonsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit, wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung gebracht worden ist.
4. Die durch das Loos zum Austritt bestimmten Mitglieder des obersten Gerichtshofs bleiben bis zur nemlichen Zeit an ihren Stellen.
5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der Vorschlag einer Proclamation wird ebenfalls angenommen und zu deren Abfassung wird eine aus den B. Huber, Herrenschwand und Escher bestehende Commission beauftragt.

Ein Schreiben des B. Schuler von Schwyz, wodurch er die Annahme seiner Ernennung in dem gesetzgebenden Rath ankündigt, wird verlesen.

Usteri legt folgenden Bericht vor:

B. G.! Die Commission, welche Ihr beauftraget, Euch eine Uebersicht der Arbeiten, die Euch obliegen zu geben, und Euch vorzuschlagen, welche Fächer oder Abtheilungen dieser Arbeiten, bestehenden und bleibenden Commissionen zu übergeben seyn möchten — ist durch ihr Daseyn und durch ihren Auftrag schon ein Beweis, wie sehr Ihr das Bedürfnis fühlt, Euren Arbeiten gleich von Anfang an, das Gepräge der Einheit, der Uebereinstimmung und des Zusammenhanges zu geben. Dadurch allein wird es in der That möglich werden, daß Ihr den Erwartungen und Hoffnungen der Nation entspricht, und der Republik eine bessere Zukunft vorbereitet.

Eure Aufträge zerfallen ihrer Natur nach, in 2 Haupttheile. Als provisorische Gesetzgebung, die so lange in Verrichtung bleiben soll, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen, und in Ausübung gebracht seyn wird — liegt euch einerseits ob, diese neue Landesverfassung und die damit in Zusammenhang stehenden organischen

Gesetze und allgemeinen Gesetzbücher zu entwerfen: anderseits habt Ihr während des provisorischen Zustandes der Republik, diejenigen gesetzgeberischen Verfügungen zu treffen, welche die Umstände nothwendig machen.

Von den bleibenden Arbeiten, die den ersten Theil Eurer Auftrages ausmachen, wird das künftige Schicksal des Vaterlandes größtentheils abhängen: ihr Umfang und ihre Wichtigkeit, müssen uns Antrieb seyn, ihnen alle unsere Kräfte, alle unsere Zeit zu widmen, und bey der Unzulänglichkeit beyder, auch kein Mittel zu versäumen, das wir ausser uns finden können, und das diese Arbeiten zu befördern und zu vervollkommen im Stande ist.

Die Dauer unsers gegenwärtigen provisorischen Zustandes hängt freylich zunächst von äusseren Verhältnissen ab, auf die wir keinen Einfluß haben. Wenn aber diese eine solche Wendung werden genommen haben, daß sie eine neue und feste Ordnung der Dinge unter uns möglich machen — und eine so erwünschte Wendung kann vielleicht sehr nahe seyn — alsdann hängt es von dem Vorrücken Eurer Arbeiten, von Eurer, von Anfang an, zweckmäßig geleiteten und angewandten Thätigkeit allein ab, den lauten Wunsch der Nation zu erfüllen, die des unsichern, schwankenden und ungewissen Zustandes — durch den alle Bande der gesellschaftlichen Verhältnisse mit jedem Tage lockerer werden, müde — sich nach besser berechneten und festeren politischen Einrichtungen sehnt. Die Beschleunigung unserer Arbeiten, vor allem jener der künftigen Landesverfassung, ist daher von äußerster Dringlichkeit. Jede Zögerung wäre hier mit Gefahr verbunden, und würde das Schiff des Staats, das auf offener See herumirrt, und das Ihr in sicheren Hafen zu bringen übernommen habt, neuen Stürmen Preis geben. Ihr sollt darum haushälterisch mit Eurer Zeit seyn, und sie, die für so große Dinge bestimmt ist, Euch nicht durch Kleinigkeiten und Detailgeschäfte rauben lassen. Ihr sollt überhaupt es Euch zum Grundsatz machen, während der Dauer unsers provisorischen Zustandes, in demselben nur was durch dringende Nothwendigkeit geboten, oder von großem und unmittelbar wohlthätigem Einflusse seyn wird, abzuändern und zu verfügen; alles übrige aber, wie mangelhaft und unvollkommen es auch seyn mag, so lange zu erhalten, bis es nicht einem abermaligen provisorischen, sondern einem dauernden Zustand wird Platz machen können.

Die Gesetzgebung jedes Staates beschäftigt sich theils mit seinen innern, theils mit seinen äussern Verhältnissen: sie setzt die Landesverfassung voraus, der sie untergeordnet und angepaßt seyn soll, und die hinwieder besonderer Gesetze für die Organisation der Staatsbedienungen bedarf.

Die innern Verhältnisse, welche Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen, beziehen sich auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf Cultur und auf öffentliche Oekonomie.

Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums wird gehandhabt durch Civil- sowohl als Criminal-Justizpflege und durch Polizey.

Die Cultur wird erzweckt durch öffentlichen Unterricht, der alles umfaßt was auf die moralische sowohl als intellektuelle Ausbildung eines Volkes abzielt.

Die öffentliche Oekonomie sorgt durch das zweckmäßigste Finanzsystem, und durch Beförderung des Landbaus, der Gewerbe, des Handels u. s. w. für die Vermehrung des physischen Wohlstands der Nation.

Die äusseren Verhältnisse des Staates, welche Gegenstände der Gesetzgebung seyn können, sind einerseits die Verbindungen mit dem Ausland durch Allianzen und Verträge aller Art; anderseits die Sicherstellung gegen das Ausland durch militärische Macht.

In diese allgemeinen Fächer zerfallen die Arbeiten Eurer, so wie jeder Gesetzgebung.

Eure momentanen oder provisorischen gesetzgeberischen Verfügungen, werden mannigfaltig seyn, und sie werden ohne Zweifel in alle eben aufgezählte Fächer einschlagen.

Eure bleibenden Arbeiten werden nicht viel beschränkter seyn.

Die Entwerfung der Verfassungsakte selbst, jene des Civil- und Criminalgesetzbuches und der Prozeßformen für beyde, nehmen den ersten Rang ein und verdienen Eure ungetheilteste Aufmerksamkeit.

Alsdann folgen die allgemeine Landespolizey, der öffentliche Unterricht, die öffentliche Oekonomie und das Militärwesen, als eben so viele Gegenstände, die im zweiten Range Anspruch auf Eure Thätigkeit machen, und deren künftige Einrichtung von Euch so viel möglich seyn wird, entworfen, geprüft und vorbereitet werden soll.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 19 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 30 Thermidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Bericht.)

Eure Commission glaubt Euch die Niedersezung bleibender Commissionen für jedes der aufgezählten Hauptfächer anrathen zu müssen: Sie wird dazu vorzüglich auch, durch die Betrachtung bewogen, daß wenn jedes Eurer Geschäftsfächer seine bestehende Commission hat, Ihr alsdann unbedenklich jedes laufende Geschäft, das näherer Untersuchung bedarf, der Commission, in deren Fach es einschlägt, überweisen und dadurch für die Schnelligkeit sowohl als für die Uebereinstimmung und Harmonie Eurer Arbeiten ungemein viel gewinnen werdet.

Wir schlagen Euch also die Ernennung folgender Commissionen vor:

1. Eine Constitutionscommission, die aus 7 Gliedern bestehen könnte.

2. Eine Commission für die Civilgesetzgebung, die aus 5 Gliedern bestehen und ihren Auftrag so unter sich theilen würde, daß eines ihrer Glieder den Civilprozeßgang, die übrigen das Civilgesetzbuch selbst zu bearbeiten übernähmen.

3. Eine Commission für die Criminalgesetzgebung, deren gleich zahlreiche Mitglieder die Arbeit eben so unter sich theilen würden, wie bey der vorigen Commission angegeben ist. Möge dasjenige unserer Mitglieder, dessen Grundlagen der Criminalprozeßform die schönste und wichtigste Arbeit sind, die den ehemaligen gesetzgebenden Räten vorgelegt ward und durch deren Annahme sie sich selbst ehrten, unserm einmüthigen Ruffe und dem Ruffe des Vaterlandes, das auf ausgezeichnete Talente und Kenntnisse seiner Bürger Rechte und Ansprüche hat, sich nicht länger entziehen, und

sein unter ungünstigen Verhältnissen angefangenes Werk unter günstiger gewordenen, zu vollenden sich nicht weigern.

4. Eine Commission für allgemeine Landespolizey, von 5 Gliedern. Der besondern Aufmerksamkeit dieser Commission wird das Medicinalwesen zu empfehlen seyn, daß sich in unsrer Republik in einem traurigen Zustande von Anarchie befindet: die bereits weit vorgeführten Arbeiten eines unsrer vortreflichsten Aerzte, des B. Rahn, über die Einrichtung einer medicinischen Polizey für Helvetien, die dieser verdienstvolle Mann, auf die Einladung der Commission hin, mit Vergnügen besahen und bekräftigten, werden das bey von dem wesentlichsten Nutzen seyn können.

5. Eine Commission für Staatsökonomie und Finanzwesen, die sich theils im Allgemeinen mit Untersuchung der Grundsätze, auf welche das künftige zweckmäßigste Finanzsystem gebaut werden sollte, theils mit Prüfung der einsweiligen vom Volkz. Rathe uns vorgelegenden Finanzgegenstände zu beschäftigen hätte: sie könnte ebenfalls aus 5 Gliedern bestehen.

6. Eine Commission für öffentlichen Unterricht, die Kirchen- und Schulgegenstände und was immer zu Versittlichung und Vervollung der Nation abzwecken kann, zu berathen hätte: sie bestünde aus 5 Gliedern.

7. endlich, eine Militärcommission, die sich die künftige bessere Organisation unsrer Miliz zum ersten Gegenstande ihrer Berathungen vorsetzen wird: auch sie könnte aus 5 Gliedern bestehen.

Wenn Ihr B. G., die Ernennung dieser 7 stehenden Commissionen gutheissen und beschließen werdet, so fragt es sich alsdann, wie solche am zweckmäßigsten besetzt werden können: Eure Commission hat sich lange über diese Frage von äußerster Wichtigkeit

berathen: wolltet Ihr ohne weitere Vorbereitung zur Wahl der 7 Commissionen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr schreiten, so würdet Ihr ohne anders dem Zufalle sehr gefährlichen Spielraum dabei einräumen; einzelne Glieder würden entweder in allzu viele Commissionen genannt werden, oder wann Ihr um diesem vorzubiegen beschließen wolltet, daß kein Glied in mehr als eine oder zwei Commissionen genannt werden solle, so würden die zuerst zu ernennenden Commissionen vermuthlich den spätern die wichtigsten Glieder entziehen: eine Vorbereitung aber, die sich auf Selbsteinschreibung der Glieder für die Fächer, in denen sie zu arbeiten wünschen, gründet, schien uns grosse Einwürfe, die sich auf Erfahrungen in ähnlichen Versammlungen gründen, gegen sich zu haben. Am Ende entschlossen wir uns, auch auf die Gefahr den Vorwurf der Unbescheidenheit auf uns zu laden, einen unmaßgeblichen Vorschlag zu Ernennung der sieben Commissionen zu entwerfen: es hängt von Euch ab S. G., ob Ihr ihn sehen wollt und ob Ihr ihm auf diesen Fall hin einige Folge geben, und in so fern Ihr die Wahl durch absolutes und geheimes Stimmenmehr beschließt, einigen Einfluß einräumen wolle.

Die Glieder jeder Commission werden es sich besonders angelegen seyn lassen, für ihre speciellen Arbeiten und für einzelne Theile ihres Auftrags, die Kenntnisse ihrer Collegen ausser der Commission, zu Hilfe zu rufen und zu Rathe zu ziehen: und diese werden hinwieder jeder Einladung solcher Art zu entsprechen stets bereit seyn.

Wir schlagen Euch vor, den Commissionen unbedingte Vollmacht zu geben, ausser dem Rathe Männer zu Rathe und zur Mithilfe an ihren Arbeiten zuzuziehen; es ist wahrlich hierbei kein Mißbrauch und viel eher zu befürchten, daß zu wenig als daß zu viel Gebrauch von jenem Rechte gemacht werde. Wenn wir unsere Kräfte mit dem Umfang unsers Auftrags vergleichen, so ist allein die Hoffnung, daß die besten und einsichtsvollsten unserer Mitbürger sich an uns anschließen und gemeinschaftlich mit uns an dem grossen Werke arbeiten werden, im Stand unsern Muth zu erhalten und zu beleben; die Anträge der Commissionen zu Belohnung fremder Arbeiten könnt Ihr Euch hernach zur Genehmigung vorlegen lassen. Eben so könnt unter Vorbehalt Eurer Genehmigung, die Commissionen zu Ausschreibung von Preisfragen über einzelne im Umfange ihres Auftrags liegende Gegenstände bevollmächtigt und überhaupt eingeladen werden, Euch

selbst jedes Mittel vorzuschlagen von dem sie für Verbesserung und Beschleunigung ihrer Arbeiten sich Vortheile versprochen werden.

Die Vorschläge der Commission werden angenommen — und durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Commissionen auf folgende Weise besetzt:

1. **Constitutionscommission.** Lütth. Kuhn. Usteri. Füssli. Carrard. Koch. Luthard.
2. **Commission für die Civilgesetzgebung.** Anderwerth. Koch. Luthy. Huber. Muret.
3. **Commission für Criminalgesetzgebung.** Badour. Bay. Carrard. Schwend. Kuhn.
4. **Polizeicommission.** Mittelholzer. Wytenbach. Huber. Luthard. Cartier.
5. **Commission für Staatsökonomie.** Escher. Herrenschwand. Wytenbach. Finsler. Füssli.
6. **Commission für öffentlichen Unterricht.** Carmintran. Usteri. Escher. Wyffor. Maracci.
7. **Militärcommission.** Von der Flüe. Koch. Graf. Finsler. Escher.

Der Vollz. Rath verlangt Bevollmächtigung zum Verkauf eines kleinen Stück unbauten Landes zu Galmes C. Solothurn, wofür 400 Fr. angeboten sind.

Das Verlangen wird der Commission über Staatsökonomie zugewiesen.

Der Vollz. Rath verlangt einen neuen Credit von 20,000 Fr. für Unterhaltung der Nationalgebäude.

Diesem Verlangen wird entsprochen.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft:

Jeder Tag liefert neue Beweise, daß man in den Cantonen des alten Zollsystems immer müder werde; dieses kommt von dem auffallenden Unterschiede der dießfälligen Zollrechte zum Vortheile einiger Cantone und zum Nachtheile anderer, von den Schwierigkeiten, welche jeden Augenblick bey Handhabung der verschiedenen Tarifs und Uebungen vorkommen, die das System enthält; von den Widersprüchen zwischen Föderativsystem, welche sich gegen die Untheilbarkeit der Republik verstoßen, indem sie die Zollrechte eines Cantons gegen den andern bestehen lassen und von der Partheylichkeit her — welche für die Freyheit und

Hemmung des Commerces daraus entsteht: eine natürliche Folge der alten Ordnung der Dinge, Folge, welche nicht länger dauern kann.

Zu diesen Unfüglichkeiten kommt noch eine nicht minder wichtige, daß nemlich das Volk in der bunt-schätigen Mannigfaltigkeit der Systeme alltägliche Mittel findet, sich der Entrichtung rechtmäßiger Gebühren zu entziehen, welche wenn sie unter einer allgemeinen und regelmäßigen Form gehandhabt würden, eine ergiebige Nahrungsquelle für den öffentlichen Schatz abgeben und besonders die Kosten zum Unterhalte eines Theiles der Strassen, liefern würden.

Bei so mächtigen Gründen kann der Vollz. Rath in den jetzigen Umständen unserer Republik, kein Hinderniß finden, die allgemeine Organisation der Zölle vorzunehmen; im Gegentheil wenn diese Organisation den Augenblick beschleunigen könnte, wo unsere Grenzen bestimmt würden; wenn sich das Volk durch die vor der Thüre jeder Grenzollstätte angeschlagene Tafel: *helvetische Zollstätte*, überzeugen könnte, daß dieser oder jener Theil des Gebietes nicht von demselben getrennt werden würde; wenn man endlich auch aus den Aufschriften: *Einnehmer der Strassengelder*, die Ueberzeugung erhielte, daß alle Ein- und Ausfuhrgebühren von einem Canton in den andern verschwunden seyen, so müßte dieser Zweig der Finanzverwaltung mehr als irgend einer dazu beitragen, die öffentliche Meinung für die Republik einzunehmen.

Der Vollz. Rath hält es demnach für seine Pflicht, das Ansuchen, das der Vollz. Ausschuss schon an die ehemaligen gesetzgebenden Räte gelangen ließ, daß die Untersuchung des Entwurfs eines Zollgesetzbuches und des dahin einschlagenden Tarifs beschleunigt würde, die er demselben zur Genehmigung vorgelegt hatte, bey Ihnen zu wiederholen.

Der Gegenstand wird der Commission über Staatsökonomie zugewiesen.

Mattenhofer erhält für 14 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 16. August.

Präsident: *Lüthy*.

Die Municipalität Wangen, Cant. Bern, bezeugt durch eine Zuschrift ihre Freude über die Ereignisse des 7. und 8. August.

Huber legt den Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vor, die ange-

nommen wird, und die wir im nächsten Stücke liefern werden.

Finsler im Namen der Revisionscommission der Gesetze und der unvollendeten Geschäfte, legt folgenden ersten Bericht vor:

Eure Commission hat sich gleich anfänglich über die Art, wie sie Ihre Aufträgen an besten erfüllen könne, beraten.

Sie ist zwar obdem Umfang, der Schwierigkeit, und der Dringlichkeit Ihrer gedoppelten Aufträge erstaunt, aber nicht zurückgeschreckt worden. Sie wird ihre Thätigkeit verdoppeln, um Euch, Bürger Gesetzgeber! bald in den Stand zu setzen, nach Begrenzung aller hängenden Geschäfte, sich hauptsächlich dem wichtigeren Entwurfen zu künftiger Organisation widmen zu können.

Eure Commission hat ihre erste Aufmerksamkeit auf den Theil ihrer angewiesenen Arbeiten, der die unvollendeten Geschäfte der vorigen Gesetzgebung betrifft, geworfen, und wird Euch demalen nur von diesem Gegenstand unterhalten, und dem zweyten Theil ihrer Aufträge einen andern Bericht widmen. Sie hat gefunden, daß dieselben in Hinsicht auf ihre Form und Dringlichkeit, in 3 Hauptklassen zerfallen.

- 1) In Beschlüsse des grossen Raths, welche wirklich schon an den Senat zur Annahme oder Verwerfung abgesandt worden.
- 2) In Gegenstände welche durch Botschaften der vollziehenden Gewalt an den grossen Rath gelangt sind.
- 3) In Gegenstände, deren Berathung durch direkte Zuschriften an den grossen Rath oder durch Anzeige von Mitgliedern desselben veranlaßt worden ist.

Gerne hätte Eure Commission die verschiedenen in diese 3 Classen einschlagende Geschäfte ihrem Inhalt, anstatt ihrer Form nach, in systematische Abtheilungen gereiht: Allein sie sah zum voraus, daß eine solche Methode ihre Berichte an Euch, B. G., allzuweit zurückschieben würde. Es wird Mühe kosten, bis alle Schriften aus den Händen der verschiedenen Depositars gesammelt sind; es würde eben so viel Mühe kosten, bis eine Menge von verwickelten Gegenständen planmäßig und richtig in die gehörigen Rubriken gestellt werden. Eure Commission hätte eine solche Arbeit, die ihr hingegen in andern Fällen sehr vorthellhaft scheint, demalen höchst zweckwidrig und schädlich gefunden; sie hätte sich besonders gerechte Vorwürfe zu machen, wenn sie mehrere individuelle Ansuchen

von deren Genehmigung oder Verwerfung das künftige Glück einzelner Personen oder Familien abhängen kann, nicht ungesäumt Eurem Entschcid empfehlen würde.

Eure Commission hat sich befnahen entschlossen, die unvollendeten Geschäfte, so wie ihr nach alle dahin einschlagenden Aktenstücke zu Handen kommen, ohne Aufschub zu untersuchen, und Euch, B. G., jedesmal das Resultat ihrer Untersuchung ungesäumt vorlegen. Wenn die Commission dadurch ihre Pflicht erfüllt, so glaubt sie auch zu gleicher Zeit dem gesetzgebenden Rath ein Mittel an die Hand zu geben, um die helvetische Nation von seinem Bestreben nach nützlicher Thätigkeit überzeugen zu können.

Ungeachtet nun Eure Commission diesen Weg zu Behandlung des ersten Theils ihrer Aufträge eingeschlagen hat, so wird sie dennoch und zwar durch die gleichen Beweggründe getrieben, kein Mittel unversucht lassen, um die Sammlung aller nie entschiedenen Akten in ihren Händen je eher je lieber zu vervollständigen.

Sie hat dazu bereits alles, was von ihr selbst ausgethan werden kann, veranstaltet, und schlägt nun Ihnen, B. G., vor, nachstehende Botschaft an die Vollziehung abgeben zu lassen:

„Der gesetzgebende Rath hat eine eigene Commission aus seinem Mittel ernannt, um alle von der vorigen Gesetzgebung unvollendet gelassenen Arbeiten zu untersuchen, und dem dermaligen Rath zum Entschcid vorzulegen. Damit die Nachforschungen dieser Commission bestmöglichst erleichtert werden, laden wir Euch, B. G. Volls. Rätthe! freundlichst ein, uns ein Verzeichniß derjenigen Botschaften der Vollziehung beförderlich mitzutheilen, die an die Gesetzgebung abgegangen, und von derselben bis jetzt nicht beantwortet worden sind. Es würde unsern gemeinschaftlichen Geschäftsgang sehr vortheilhaft seyn, wenn Ihr B. G. Volls. Rathen! zugleich belieben würdet, uns diejenigen Botschaften besonders zu bezeichnen, deren Beantwortung Euch vorzüglich dringend und wichtig vorkommt. Wir ersuchen Euch dafür, und bitten Euch zugleich, Euren Ministern den Auftrag zu geben, daß Sie unserer Commission über die jeden aus ihnen allfällig betreffenden Gegenstände, alle Erläuterungen ertheilen, welche unsere Commission ihnen abfordern könnte.

Die vorgeschlagene Einladung an die Vollziehung wird angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten

Der Regierungsstatthalter des Cantons Waldstätten, an die Bürger Usteri und Escher.

Zug, 14. Aug. 1800.

Sie zeichnen die schönen Thaten der Bürger ins Buch der Menschheit genau ein; diese gehen gewöhnlich eines Schrittes mit irgend einem fatalen Schicksale, und indem sie die Leiden mildern, die diese schaffen, trösten sie zu einer Zeit, wo sie lehren. — Vorgestern circa 3 Uhr Nachmittag ergriff die Flamme einen Wald an der kleinen Motten, über die Anhöhe des Flekens Schwyz, und riß schnell weit um sich, und bedrohte aufwärts eine lange Kette der sehr schönen Waldung über den Rücken des Haggenbergs nach Einsiedlen, abwärts den Buchenwald, bis an den Flecken von Schwyz. Der Umstand vergrößerte die Gefahr, daß die Erde voll Kalksteine war, und Feuer durch diesen Kanal von einem Rücken des Bergs zum andern verpflanzte, indessen es an Gehülfen, Wasser und Instrumenten mangelte. Ich foderte nebst den Bürgern von Waldstätten, auch die vom benachbarten Canton Zürich, aus den Bezirken Metmenstädten, und Horgen, zur schnellen Hülfe bey. Sie strömten sogleich zu mehreren Hunderten mit allem nöthigen versehen, daher, und der Agent von Horgen schrieb: „Auf den ersten Wink komme ich mit allen meinen Bürgern nach.“ Sie benachrichtigten selbst die nächstgelegenen Bezirke dieses Cantons davon, so, daß von allen Seiten her, Hülfe kam. Indessen giengen von der Municipalität Schwyz die beruhigenden Berichte ein, daß sich die Wuth des Feuers, durch Hülfe der zahlreich herbeigekommenen Bürgern, von den Distrikten Zug, Art, und Einsiedlen legte.

Ich konnte hiemit die edlen Nachbarn von Zürich entlassen. Sie nahmen unsern Dank und unsern Segen nach Hause, ohne einen Trunk Wein zu ihrer Erfrischung von uns annehmen zu wollen.

Indem ich Ihnen dieses, Bürger Rätthe! erzähle, möchte ich diesen guten Bürgern und ihren würdigen Vorgesetzten, meinem Dank und meine Rührung öffentlich an Tag legen.

Gruß und Achtung!

Der Regierungsstatthalter,
Erutmann.